

Der SGA ■

Der Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) ist ein Organ der Schule, das sowohl Entscheidungs-, als auch Beratungsfunktion ausübt.

In jedem Schuljahr müssen mindestens 2 SGA-Sitzungen stattfinden. Die erste Sitzung findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter statt. Der Schulleiter muss den SGA 14 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Eine kürzere Einberufungsfrist ist möglich, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Wenn ein Drittel der Mitglieder des SGA eine Sitzung verlangt muss der Schulleiter die Sitzung innerhalb von einer Woche einberufen.

Zusammensetzung

Dem SGA gehören jeweils 3 Lehrer, 3 Schüler und 3 Erziehungsberechtigte an. Den Vorsitz führt die Schulleitung, sie hat keine beschließende Stimme.

Besteht an einer Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten von diesem zu entsenden. Sie sollten aufgrund eines Wahlvorschlages, den der Elternverein erstellt, in der Jahreshauptversammlung des Elternvereins gewählt werden.

Gibt es keinen Elternverein so ist die Wahl vom Schulleiter auszuschreiben. Erziehungsberechtigte können sich dafür nominieren lassen, ihre Namen müssen rechtzeitig vor der Wahl bekannt gegeben werden.

Ein bei einer Sitzung verhindertes Mitglied sollte unbedingt rechtzeitig einen Stellvertreter benachrichtigen, damit die Elternvertreter ihr volles Stimmrecht nützen können.

Die vom Elternverein in den SGA entsandten Eltern sollten sich als Interessensvertreter des Elternvereins verstehen und umgekehrt auch die Interessen der Schulgemeinschaft im Elternverein vertreten.

Für den SGA als beratendes und als entscheidendes Organ gilt die Amtsverschwiegenheit.

Aufgaben des SGA

Die Entscheidung über

- die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, (Art, Planung, Kostenbeiträge, Dauer, Anzahl, Zahl der Begleitpersonen)
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung,
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern,
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen,
- die Hausordnung
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen
- die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind
- Reihungskriterien bei der Aufnahme
- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- Stellungnahme bei der Bewilligung von Schulversuchen
- die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen
- Schulautonome Schulzeitregelungen
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schullaufbahnberatung
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Die Beratung über

- wichtige Fragen des Unterrichts
- wichtige Fragen der Erziehung
- die Wahl von Unterrichtsmitteln,
- die Verwendung von Budgetmitteln, die der Schule zur Verwaltung übertragen wurden
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Der Großteil der Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern und mindestens einem Vertreter aus jeder Gruppe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter.

Beschlüsse über Lehrplan und Schulversuch werden mit Zweidrittelmehrheit jeder Gruppe gefasst, bei Anwesenheit von mindestens zwei Vertretern aus jeder Gruppe.

Stimmenthaltung ist bei allen Beschlüssen unzulässig.

Rechte der Elternvertreter des SGA

Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Konferenzen, mit Ausnahme jener, welche ausschließlich die Leistungsbeurteilung, die Aufstiegsberechtigung einzelner Schüler und Schülerinnen, dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer oder die Wahl von Lehrervertretern zum Inhalt haben.

Bei pädagogischen Konferenzen, Eröffnungs- und Schlusskonferenzen, haben die Eltern- und Schülervetreter des SGA ein Beratungs- und Diskussionsrecht.

Bei Konferenzen („Disziplinarkonferenz“) zur Androhung des Antrages auf Ausschluss, Antragstellung auf Ausschluss eines Schülers und Schulbuchkonferenzen haben die Eltern- und Schülervetreter des SGA das Stimmrecht (je 3 Stimmen Eltern und Schüler, je 1 Stimme pro Lehrer der Schule).

Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass an die Mitglieder ausgeschickt werden muss. Dieses Protokoll wird abwechselnd von Lehrer-, Eltern- oder Schülervetreter geschrieben.

Ablauf der SGA Sitzung

Gemäß der Tagesordnung werden die Punkte abgehandelt, diskutiert und Beschlüsse gefasst. Unter dem Punkt „Allfälliges“ besteht für jede der drei Gruppen die Möglichkeit aktuelle Themen oder Anfragen einzubringen.

Für den Elternverein ist es wünschenswert über Projekte, deren Abstimmung es bedarf möglichst früh informiert zu werden, damit die Elternvertreter sich dazu in Ruhe ein Bild machen können

Quellen (6.10.2020):

- <http://schulen.eduhi.at/uefa.gucci/aufgaben.htm>
- https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/schule/ahsunterstufe/Mitbestimmung_in_Schulen1.html
- <http://www.oepu.at/index.php/infos-a-z/2108-sga>
- <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600&Artikel=&Paragraf=64&Anlage=&Uebergangsrecht=>